

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende Satzung der Gemeinde Letschin wird hiermit bekanntgegeben. Die **Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Letschin“** wurde durch das Landratsamt für Bau, Bautechnik und Wohnen zur Kenntnis genommen. Mit Verfügung vom **18.12.1996** hat das Landratsamt für Bau, Bautechnik und Wohnen unter dem Aktenzeichen **878/96** die **Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Letschin“** genehmigt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Letschin, 01.10.1997

gez. **Wiesinger**  
Amtdirektorin

### **Satzungsbeschluss nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB**

„Aufgrund des § 5 der Brandenburgischen Gemeindeordnung (Kommunalverfassung vom 29.09.1993 - GVBl I S. 398 ff., in der derzeit gültigen Fassung) und des § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) zuletzt geändert durch Art. 2 Magnetschwebbahnplanungsgesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 29.08.1996 folgende Satzung.“

### **SATZUNG der Gemeinde Letschin über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Letschin“ nach § 142 BauGB Sanierungssatzung**

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte Letschin“. Das Sanierungsgebiet umfasst insgesamt 34 ha. Es umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan im Maßstab 1:2.000 abgegrenzter Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Der Bereich der Platzfläche für den zentralen Marktplatz Letschin wird aus fördertechnischen Gründen aus der in den vorbereitenden Untersuchungen empfohlenen Sanierungsgebietsabgrenzung herausgenommen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit über ein Sonderprogramm Fördermittel für die Neugestaltung des Platzes zu bekommen. Für diese Fördermittel ist das Amt für Agrarordnung Fürstenwalde die zuständige Bewilligungsbehörde. Laut Richtlinie zur Dorferneuerung dürfen diese Fördermittel nicht im zukünftigen Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der Schinkelturm soll ausdrücklich im Sanierungsgebiet verbleiben, so dass hier eine denkmalpflegerische Rekonstruktion im Rahmen der Städtebauförderung möglich ist.

## **§ 2 Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

## **§ 3 Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge**

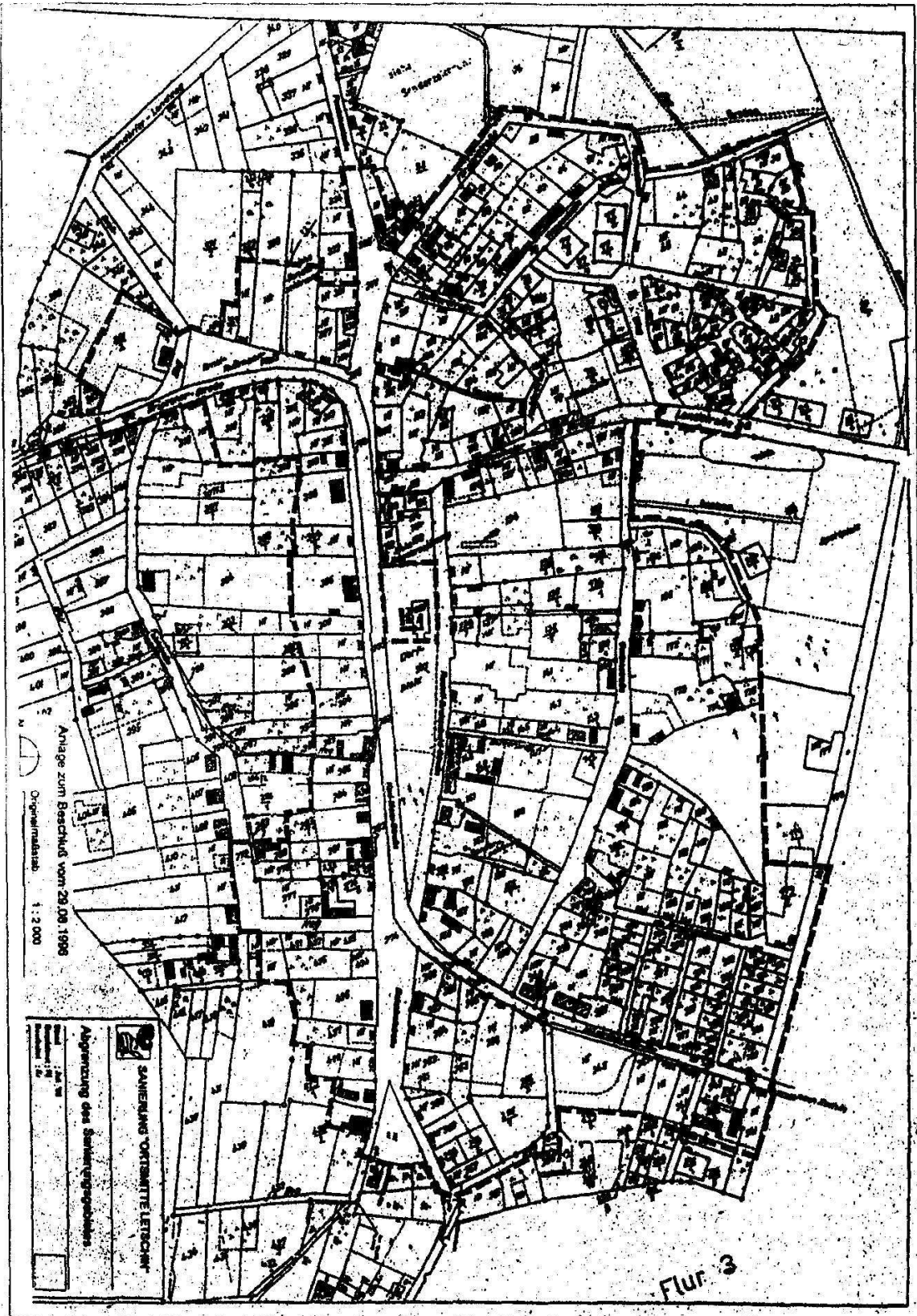
Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen die in § 144 Abs. 1 und 2 genannten Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

- II. Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der zuständigen Behörde die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dieser Satzung zu beantragen.
- III. Die Satzung ist zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
- IV. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Anhang - Karte Sanierungsgebiet 1997



## **1. Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung der Gemeinde Letschin vom 29.08.1996**

Aufgrund des § 5 der Brandenburgischen Gemeindeordnung - Kommunalverfassung vom 29.09.1993, GVBl. 1 S. 398 ff. - in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997, BGBl. 1 S. 2141, in der derzeit geltenden Fassung, beschließt die Gemeindevertretung von Letschin am 02.07.1998:

### **Artikel 1**

Die Sanierungssatzung der Gemeinde Letschin vom 29.08.1996 (Amtsblatt für das Amt Letschin vom 01.10.1997) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Sätze 4 und 6 werden wie folgt neu gefasst.

#### **„ § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Satz 4: Das Sanierungsgebiet umfasst insgesamt 34,5 ha.

Satz 6: Der Lageplan ist Bestandteil und Anlage dieser Satzung.“

2. Der Sanierungssatzung vom 29.08.1996 als Anlage beigefügte Lageplan entfällt und wird durch den anliegenden Lageplan ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 02.07.1998

**Fetting**  
Bürgermeister

**Wiesinger**  
Amtsdirektorin

